

Vereinbarung
zur Gewährung eines Sachkostenzuschusses
zwischen
dem **Landkreis Aichach-Friedberg**
und
...
als Leistungserbringer
für die Flüchtlings- und Integrationsberatung

Präambel

Der Landkreis Aichach-Friedberg (im Folgenden „Landkreis“) stellte sich aufgrund eines Beschlusses des Kreisausschusses vom 24.10.2012 freiwillig der Aufgabe einer Asylsozialberatung in dezentralen Unterkünften. Durch Beschluss des Ausschuss für Soziales, Bildung und Schule (ASBS) vom 01.10.2014 wurde festgelegt, dass Stellen der Wohlfahrtsverbände als Leistungserbringer für die Asylsozialberatung bezuschusst werden, wenn dies der Personalschlüssel gemäß Ziffer 4.1 der Asylsozialberatungs-Richtlinie ergibt, die Genehmigung dieser Stellen für eine staatliche Förderung durch das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration eingeholt wurde und die Kosten für den Landkreis die im Haushalt angesetzten Mittel in Höhe von 68.000 € nicht übersteigen. Die Asylsozialberatungs-Richtlinie des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration in der jeweils gültigen Fassung sollte dabei maßgebliche Grundlage für diese Vereinbarung sein.

Zum 01.01.2018 trat die Richtlinie für die Förderung der sozialen Beratung, Betreuung und Integration von Menschen mit Migrationshintergrund (Beratungs- und Integrationsrichtlinie – BIR, im Folgenden „BIR“) an Stelle der Asylsozialberatungs-Richtlinie in Kraft. Damit sind nun die Regelungen der BIR maßgebliche Grundlage für diese Vereinbarung. Zielgruppe der Beratung sind nun nicht mehr ausschließlich Asylbewerberinnen und Asylbewerber, sondern auch dauerhaft bleibeberechtigte Menschen mit Migrationshintergrund, unabhängig davon, ob sie in Unterkünften oder privaten Wohnungen leben. Darüber hinaus hat sich die Stellenberechnung für den Landkreis geändert. Nach einer für die Jahre 2018 und 2019 geltenden Bestandsschutzregelung gilt ab dem Jahr 2020 für den Landkreis ein Stellenanteil von 4,88 Stellen, **ab dem Jahr 2022 (April) ein Stellenanteil von 6,29 Stellen.**

Durch Beschluss des Ausschusses für Soziales, Bildung und Schule (ASBS) vom 04.12.2019 wurde festgelegt, dass die Sachkostenbezuschussung der ehemaligen Stellen der Asylsozialberatung nun im Rahmen der BIR fortgesetzt wird.

Ab ihrem Inkrafttreten ersetzt diese Vereinbarung bisher zwischen dem Landkreis Aichach-Friedberg und den Wohlfahrtsverbänden als Leistungserbringer bestehende Vereinbarungen zur Asylsozialberatung. Maßgeblich für diese Vereinbarung ist die BIR in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Gegenstand dieser Vereinbarung

- (1) Der Leistungserbringer bietet soziale Beratung und Betreuung für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (im Folgenden: Asylbewerberinnen und Asylbewerber) sowie für dauerhaft bleibeberechtigte Menschen mit Migrationshintergrund. Die zu beratende Zielgruppe wird definiert durch Ziffer 2.1 der BIR.
- (2) Vorrangiges Ziel dieser Vereinbarung ist es, eine kompetente und kontinuierliche Betreuungsbasis für die zu beratende Zielgruppe zu schaffen.

§ 2 Inhalte der Beratung

- (1) Die Inhalte der Beratung der genannten Zielgruppe werden in Abstimmung zwischen dem Landratsamt und den Leistungserbringern, die Stellen für die Flüchtlings- und Integrationsberatung im Landkreis bereitstellen, und hierfür vom Landkreis bezuschusst werden, festgelegt und regelmäßig den praktischen Erfahrungen und Erfordernissen angepasst.
- (2) Zielgruppe und Inhalte orientieren sich grundsätzlich an der Tätigkeitsbeschreibung, wie sie sich aus der BIR ergibt. Den dort unter 2.1.1, 2.1.2 und 2.1.3 benannten Zielen ist Rechnung zu tragen.
- (3) Stellenanteile für Ankerzentren werden nicht von der freiwilligen Bezuschussung durch den Landkreis umfasst.
- (4) Die Vorschriften des Rechtsdienstleistungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.

§ 3 Zusammenarbeit

- (1) Der Landkreis und der Leistungserbringer arbeiten vertrauensvoll zusammen.
- (2) Der Landkreis und der Leistungserbringer stimmen sich regelmäßig über die operative Umsetzung der sozialen Beratung und Betreuung und die Fragen der Zusammenarbeit ab.
- (3) Der Leistungserbringer erklärt seine Bereitschaft, mit den weiteren Leistungserbringern, die Stellen für die Flüchtlings- und Integrationsberatung im Landkreis bereitstellen, ebenfalls vertrauensvoll zusammenzuarbeiten. Hierzu gehört insbesondere die nach der BIR zu treffende gemeinsame Regelung der örtlichen Zuständigkeit (Zuständigkeitsvereinbarung), die regelmäßige Abstimmung über die operative Umsetzung und die Inhalte der sozialen Beratung und Betreuung und die Fragen der Zusammenarbeit untereinander.

- (4) Der Leistungserbringer stellt sicher, dass seine Fachkräfte mit personenbezogenen Daten und weiteren Informationen der zu beratenden Zielgruppe streng vertraulich umgehen und insoweit die einschlägigen Datenschutzbestimmungen einhalten.
- (5) Sofern im Rahmen der Beratung Hinweise auf mögliche Kindeswohlgefährdungen bekannt werden, sind diese von den pädagogischen Fachkräften des Leistungserbringers in Anlehnung an die in § 4 KKG festgelegten Handlungslinien zu bearbeiten. Das Jugendamt stellt dem Leistungserbringer das dazu notwendige Material zur Dokumentation von Einschätzungen von Hinweisen auf Kindeswohlgefährdungen und Meldung von Kindeswohlgefährdungen an das Jugendamt zur Verfügung.

§ 4 Umfang der Betreuung

- (1) Der Einsatz der Beraterinnen und Berater erfolgt bedarfsabhängig an unterschiedlichen Orten und wird vom Leistungsträger in Abstimmung mit den weiteren Leistungserbringern, die Stellen für die Flüchtlings- und Integrationsberatung im Landkreis bereitstellen, eingeteilt und koordiniert. Die räumliche Aufteilung der Zuständigkeit erfolgt eigenständig in Abstimmung durch die Leistungserbringer untereinander. Hierbei sollen die Träger der Leistungserbringer eine vollständige Abdeckung des gesamten Landkreises sicherstellen. Der Leistungserbringer stellt sicher, dass die räumliche Zuständigkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Leistungserbringers dem Ausländeramt und dem Sachgebiet Ehrenamt, Bildung und Integration des Landratsamts, der Zielgruppe, dem vor Ort aktiven Helferkreis von Ehrenamtlichen und der zuständigen Gemeinde/Stadt mit Erreichbarkeit und Sprechzeiten bekannt ist. Darüber hinaus sind die Erreichbarkeiten und Sprechzeiten auch öffentlich bekannt zu machen, damit die gesamte Zielgruppe sich hierüber informieren kann. Veränderungen sind allen genannten Stellen mitzuteilen und öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Die Beratung erfolgt durch Fachkräfte des Leistungserbringers. Sie wird insbesondere auch in Form von Diensten vor Ort erbracht.
- (3) Der Leistungserbringer berichtet über die von ihm erbrachte Leistung in einem Jahresbericht an den Landkreis, der dem Jahresbericht des staatlichen Zuschussgebers entsprechen kann.

§ 5 Sachkostenzuschuss

- (1) Der Landkreis finanziert die erforderlichen Sachkosten für die durch den Leistungserbringer erbrachte Flüchtlings- und Integrationsberatung mit einem jährlichen pauschalen Zuschuss in Höhe von 13.000 € pro Vollzeitstelle.

- (2) Zuschussfähig sind nur solche Stellen/Stellenanteile, für die eine Förderung nach der BIR gewährt wird.
Die Sachkostenbezuschung bezieht sich auf die nicht nach der BIR förderfähigen Sachkosten. Sollten nach Bezuschung durch die BIR oder sonstige Mittelgeber noch nach der BIR förderfähige Sachkosten nicht gedeckt sein, können diese ebenfalls gefördert werden. Der Gesamtbetrag von 13.000 € pro Vollzeitstelle darf dabei nicht überschritten werden.
- (3) Sofern Beratungsräume vom staatlichen Landratsamt in einer Unterkunft zur Verfügung gestellt werden können und der Leistungserbringer dieses Angebot annimmt, reduziert sich der Sachkostenzuschuss anteilig. Es besteht weder eine Verpflichtung des Landkreises, solche Räume anzubieten, noch eine Pflicht des Leistungserbringers, ein entsprechendes Angebot anzunehmen.
- (4) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, für alle besetzten Stellen der Flüchtlings- und Integrationsberatung, die nach der Zuständigkeitsvereinbarung mit den anderen Leistungserbringern vom Leistungserbringer besetzt werden sollen, unabhängig von der jeweiligen Stundenzahl, rechtzeitig und vollumfänglich die entsprechenden Förderanträge bei den zuständigen Stellen einzureichen oder eine solche Antragstellung durch andere Stellen zu veranlassen und die hierfür erforderlichen Angaben und Unterlagen vorzulegen. Insbesondere hat der Leistungserbringer entsprechende Anträge zur Förderung durch den Freistaat Bayern nach der BIR zu stellen oder stellen zu lassen. Dem Landkreis wird der Antrag zeitgleich in Ablichtung übersandt. Sobald dem Leistungserbringer eine Entscheidung über diesen Antrag bekannt wird, wird auch der Landkreis hierüber informiert.
- (5) Die Zahlung erfolgt jeweils zum 1. Juni eines Jahres, für das der Zuschuss gewährt wird, auf folgendes Konto:
- _____
- _____
- _____
- (6) In einem vereinfachten Verwendungsnachweis Sachkosten ist bis zum 31. März des Folgejahres darzulegen, dass Sachkosten mindestens in Höhe des gewährten Zuschusses entstanden sind und dabei die Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Bewirtschaftung berücksichtigt wurden.
- (7) Bei unterjähriger Kündigung dieser Vereinbarung wird der Sachkostenzuschuss nur anteilig für die Monate, in denen die Flüchtlings- und Integrationsberatung erfolgte, gewährt. Eine etwaige Überzahlung durch den Landkreis hat der Leistungserbringer zu erstatten.

§ 6 Informationspflichten

- (1) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, dem Landkreis umgehend mitzuteilen, wenn weitere Mittelgeber für die Sachkosten zur Verfügung stehen oder durch

Dritte Mittel für die Sachkosten der Flüchtlings- und Integrationsberatung gewährt werden.

- (2) Der Jahresbericht nach § 4 Abs. 3 ist bis zum 1. Mai des Folgejahres vorzulegen.
- (3) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, bei entsprechender Aufforderung durch den Landkreis zusätzlich zum Jahresbericht nach § 4 Abs. 3 auch unterjährlich angefragte Informationen vorzulegen.
- (4) Der Landkreis behält sich vor, bei Nichterfüllung der Informationspflichten nach § 6 Abs. 2 und 3 oder nach § 5 Abs. 2 am Ende den Zuschuss nach § 5 zu kürzen.

§ 7 Vertragsbeginn, Vertragsdauer

- (1) Die Vereinbarung tritt zum 01.01.2023 in Kraft und gilt für unbestimmte Zeit.
- (2) Die Vereinbarung ist von beiden Parteien mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende kündbar. Daneben wird das Recht zur fristlosen Kündigung bei wesentlicher Änderung der Vertragsgrundlage vereinbart.

Aichach, den

Aichach, den

Dr. Klaus Metzger
Landrat